

Kultur- und Gründungsgeschichte der fünf böhmischen Kolonien bei Strehlen von Heymann Ehrlich

Als im Jahre 1741/42 die Evangelisch-Reformierten in den Österreichischen Staaten wegen ihrer Konfession mehrseitige Verfolgungen auszustehen hatten, war es der scharfsinnige wie freidenkende große König Friedrich II., welcher den Evangelisch-Reformierten ein Asyl angeboten. Dieser Monarch hatte einen doppelten Endzweck im Auge. Einmal die verfolgten Protestanten zu schützen, zweitens das dünn bevölkerte Schlesien durch Anbau und Industrie sowie Ackerkultur zu befördern und zu heben.

Das staatliche und soziale Leben und ihre Begründung zu beschreiben, soll die Aufgabe dieser Arbeit sein, soweit traditionelle Nachrichten es mir gestatten, denn eine eigentliche Chronik existiert meines Wissens nicht. Die jetzt zur Zeit befindlichen fünf böhmischen Dörfer, nach Hussitten genannt, alle evangelisch-reformiert, heißen Hussinetz, Ober-, Mittel- und Nieder-Podiebrad und Pentsch. Später ist auch das Dorf Mehltheuer teilweise hinzugetreten, ist aber nicht im kirchlichen Verbands mit den erwähnten fünf böhmischen Kolonien. Die vier ersteren zusammenhängend von etwa einigen tausend Schritten bei Strehlen, Südwest, das fünfte, Pentsch, $\frac{1}{4}$ Meile gegen Nordwesten. Die geographische Lage der vier zusammenhängenden Dörfer im Halbkreis ist sehr schön.

Im Jahre 1741, den 19. Dezember, gab der König Friedrich der Große dem reformierten Prediger Liberda den Auftrag sowie 300 Taler auf Kosten, Einwanderer der evangelisch-reformierten Christen aus Böhmen nach Schlesien anzusiedeln. Er bewilligte ihnen freie Religionsübung, drei Jahre frei von Akkise, zehn Jahre frei von allen bürgerlichen Lasten; daß die Handwerker nach Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, die Ackerbauern nach den königl. Amtsdörfern gegen billige Pacht Ackerarbeiter sein sollen. Zuzugewandte sind von 1742/43 mehrere Ansiedler nach und nach, nach Münsterberg und dessen Gegend angekommen. Der König besoldete einen Prediger, wo die Ansiedler auf dem Rathause in Münsterberg den Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1749 verlangten diese Evangelisch-Reformierten wegen Religionsdifferenzen Münsterberg und Umgegend zu verlassen. Zur selben Zeit waren zwei Vorwerke, die zur Stadt Strehlen gehörten, zum Verkauf feilgeboten. Durch Unterhandlung ist der Verkauf an die Evangelisch-Reformierte Gemeinde beschlossen.

Zufolgedessen haben seine Majestät am 24. Juni 1750 nachstehende Konzession erlassen:

"Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Velengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Garf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlav und Breda pp. Thun kund und fügeb hiermit zu wissen, demnach Uns von Unserer Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die Evangelisch-Reformirte Böhmisches Gemeinde zu Münsterberg sich bei Strehlen zu etabliren und anzubauen gesonnen sei und zu dem Ende jetzt gedachter Stadt die ihr zugehörige zwei Vorwerke in der Altstadt für und um eine Kauf-Summe von Zehntausend fünf Hundert Rthlr. aufgekauft habe, Wir auch zu diesem kauf nicht nur Unsere allerhöchste Einwilligung gegeben, sondern auch den darüber geschlossenen Contract allergnädigst confirmiret, und Wir nun ferner um Unsere allerhöchste Einwilligung und Ertheilung einer Concessions allerunterthänigst angegangen worden, womit besagte Evangelisch-Reformirte Böhmisches Gemeinde sich mit ihren 142 Familien

auf diesen erkaufte Vorwerkern niederlassen, und solche zu einem Dorfe anbauen mögen. Als wollen Wir Kraft diese aus Souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt besagter Reformirten Böhmisches Gemeinde sothane Concession in Verfolg derjenigen, so Wir derselben bereits vorhin unterm 30. April 1749 aus Unserm Cabinet ertheilen lassen, inallerhöchsten Gnaden dahin accodieren und verstaten, dass dieselbe die von der Stadt Strehlen erkaufte zwei Vorwerker für sich und ihre Nachkommen zu einem Dorfe anbauen können und mögen.

Damit auch der Gemeinde dieser Anbau desto mehr facilitiret werde, so haben Wir nicht nur derselben von denen in Unseren Landen für die böhmischen Emigranten gesammelten Collecten-Geldern ein Quantum von 1882 Rthlr. 16 Ggr, 7 Pf. zutheilen und wirklich auszahlen, sondern auch derselben das zu ihrem Anbau benötigte Holz aus den Strehlen- und Priborn'schen Forsten gegen Bezahlung des Schlager-Lohns durch Unsere Breslauische Krieges- und Domainen-Kammer anweisen und verabfolgen lassen.

Und gleichwie Wir dieser Reformirten Böhmisches Gemeinde eine völlige Gewissensfreiheit und ein freies und ungehinderte Religions-Exercitium hiermit und Kraft dieses allergnädigst verstaten, also wollen Wir auch derselben zur Uebung und Haltung ihres Gottes-Dienstes die in der Strehlen'schen Vorstadt gelegene und bisher nicht gebrauchte, sogenannte Altstädter Begräbnißkirche cum jure parochiali und den dabei befindlichen Kirchhof, ingleichen das auf demselben stehende Todtengräber-Haus, und den zur Kirche gehörigen Acker dergestalt und also hirmit allergnädigst überlassen und einräumen, daß so lange die bisherigen Kirchen-Vorsteher leben, solchen von der Gemeidne wegen der vorhin vom Kirchhofe genossen Gräserei und des Ackers eine Vergütung geschehen, auch Unserm Strehlen'schen Amts-Unterthanen nach wie vor frei bleiben müsse, ihre Todten nach der bisherigen Gewohnheit auf dem Kirchhofe begraben zu lassen. Wir bewilligen auch ferner allergnädigst, daß diesen Reformirten Böhmen nicht zugemuthet werden solle, Leute von einer andern Konfession unter sich aufzunehmen, noch andern, die ihrer Religion nicht zugethan sind, ihre Häuser und Aecker zu verkaufen, wogegen Wir aber auch zu den Impetranten das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselbe sich als treue, gehorsame und ruhige Unterthanen verhalten, und sich überall dieser Königlichen Gnade und Schutzes würdig machen werden.

Wir befehlen demnach Unserm Schlesischen Oberen Landes-Colegiis hirmit gnädigst, diese Concession des fördersamsten zum Effect zu bringen und die Impetranten dabei überall zu schützen.

Zu mehrerer Urkund und Wir dieselbe höchst Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Gnaden-Siegel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 24. Juni 1750.

Friedrich

W. F. von Podewils."

Zu gleicher Zeit wurde mit Genehmigung des Königs und unter Aufsicht der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau mit der Evangelisch-Reformirt-Böhmisches Gemeidne früher zu Münsterberg nachstehende Kauf- und Verkaufverhandlung mit der Stadt Strehlen unterm 30. April 1749 abgeschlossen:

"Die Repräsentanten und Magistrat der Stadt Strehlen einer, und der Evangelisch-Reformirten Böhmisches Gemeinde zu Münsterberg, deren Vorsteher und Deputirten andern Theils nachstehender Rechtsbeständiger Erb-Kauf und Verkauf abgehandelt, geschlossen und vollzogen worden.

Es verkaufen oben besagter Magistrat und Repräsentanten der Stadt Strehlen an die Evangelisch-

Reformirte Böhmisches Gemeinde zu Münsterberg die ihr eigenthümlich zugehörige Zwei Vorwerke, nämlich das sogenannte Ober- und Untervorwerk in der Altstadt, mit allen ein- und zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, welche die zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, welche die Gemeidne Stadt und ihre vorfahren nach Inahlit der alten kaufbriefe und Schöppenbücher wirklich besessen und genossen auch besitzen und genießen sollen, insbesondere mit den dazu gehörigen Zwei Wohngebäuden, vier Scheuern Stallungen und er Schäferei, welche Gebäude sämmtlich in der Feuer-Societät auf 2075 Rthlr. gewürdigt und angesetzt worden, sowie auch allen demjenigen, so darinnen Erd-, Nied-, Mauer und Nagelfest ist, ferner den dazu gehörigen Aeckern, deren Aussat über Winter und Sommer ind. des Brachfeldes in circa 90 Malter oder 1080 Scheffel Breslauisches Maas beträgt, deren Rainen und Grenzen, Breiten und Längen in einen besondern aufzunehmenden Riße und darüber auszufertigender Chartre künftig und bei der Tradition näher gehörigen 4 Gärten, deren einer hinter dem Niedervorwerke, der andere hinter dem Obervorwerke, der dritte hinter der sogenannten gällerei, und der vierte mitten im Dorfe liegt. Auch ferner mit den dazu gehörigen Garten und dem in diesem befindlichen Acker-Stück. Ferner dem Sau-Teich, dem Mühlgraben oben und unten der Dammühle, insoweit nämlich sothaneer Graben von dem sogenannten Ließloche an bis zum großen Wehr der Stadt gehört, wie auch der Fischerei in diesem Mühlgraben, so die Stadt von dem gedachten Ließloche an bis zum großen Wehr private, von da aber bis zur Stiegauer Grenze mit mder Niclasdorfer Herrschaft jederzeit gemeinschaftlich exercirt und genossen hat, hiernächst mit den zu deisem Vorwerke gehörigen Waldungen Huttung, der Ziegenberg genannt, ingleichen mit dem auf den Vorwerksäckern befindlichen Steinbruche und endlich mit allen vorhanden Wirthchafts-Nothdürften an Wagenfarth, Ackerzeuge, Geschirre, Eiserne, Kupferne und andere Holzwerke, besonders aber 500 Schafe, 24 Kühe und einen Stier, 16 Pferde, auch 5 Stück Schwarzvieh und allem vorrätigen Flügel-Werke, wie solches in und aufgezeichnet ist, für und um ein behandeltes Kauf-Geld von zehntausend Fünfhundert Rthlr. nämlich den Rthlrt. zu 24 ggr., den ggr. zu 12 Pfennigen gerechnet, welches Kaufgeld demnächst von dem Magistrat unter Direction und Aufsicht einer hohen Krieges- und Domainen-Cammer zum anderweitigen Behuf und Nutzen der Gemeinen Stadt angewendet wird.

Und da Käufer diese Vorwerker in eben der Qualität als sie Verkäufer besessen, kaufen, so versteht sich nicht nur die Befreiung von Unterthänigkeit von selbst, sondern es bleiben auch dieselben nach wie von der Jurisdiction einer hohen Krieges- und Domainen-Cammer unterworfen, und dwird höchstdieselbe besondern Umständen nach ihren Käufern nicht nur eigene Gerichte sindern auch eine Direction ihrer Colonie verordnen.

Wie nun demnächst die Vorwerker von dem 1. Juni jetzt laufenden Jahres tradirt und eingeräumt wird, auch Ihnen die dazu gehörigen Pertinenzien nebst deren richtigen Grenzen mittels einer darüber aufzunehmenden Chartre näher ausgewiesen werden sollen. Also ist wegen Bezahlung der Kauf-Gelder selbst folgendes festgesetzt und verabredet worden, nämlich: es stipulieren Käufer sogleich oder doch längstens a dato binne 14 Tagen 2000 Rthlr. von ihren in Holland und in der Schweiz gesammelten Geldern als ein Angeld an die Königl. Landrentei baar zu erlegen und daselbst zu deponiren hiernächst in Terminae Traditionis eine Summe von 5000 Tht. inc. deren in den Königl. Landen für sie gesammelten und in der gedachten Landrentei sich schon befindlichen Collecten-Geldern, welche für das Strehlische Etablißement eine Summe von 1882 Rth. 16 ggr. 7 Pf. betragen in guten gangbaren und nicht verrufenen Münzsorten zu bezahlen.

So viel aber die rückständigen 3500 Rth. betrifft, so versprechen Verkäufer solche den Käufern so lange gegen landesübliche Verzinsung zu 6 Procent auf den verkauften Vorwerkern Subhexu Hypotheque stehen zu lassen, bis sie eine anderweitige Collecte in Holland und in der Schweiz zusammengebracht und sich solchergestalt un Stande befinden, sothanen Rückstand abzuführen, jedoch daß dieselbe inzwischen ihren Verkäufern eine ordentliche Hypothek bei einer hohen Krieges- und Domainen-Cammer constituiren und donfirmiren lassen hiernächst so übernehmen mit dem Tage der Tradition, die auf diesen Vorwerkern haftende Königl. Steuern á 294 Rth. 20 ggr., davon ihnen ein Extract aus dem Steuer-Cataster zugefertigt werden soll, um solche monatlich mit 24 Rth. 13 ggr. 8 Pf. gehörigen Orts abzuführen.

Die Käufer stipulieren und entsagen auf diesen erkaufte Grundstücken keine Bierbrauerei und Brennerei anzulegen, desgleichen keine Professionisten, um den Strehlemer handwerkern keinen Schaden zuzufügen, Käufer können zwar schlachten und backen für ihre Familien, aber nicht nach der Stadt zu verkaufen."

Das sind die Hauptpunkte des zwischen der Stadt Strehlen und den evangelisch-reformierten böhmischen Ansiedlern geschlossenen Kauf- und Verkaufscontracts der beiden Vorwerker in der Altstadt.

Der gerichtliche Kauf ist vom König und der Königl. Krieges- und Domainenkammer genehmigt am 30. April 1749 von den betreffenden Intressenten unterzeichnet. Die Zahl der Kolonisten bestand aus 147 Familien als sie von Münsterberg nach Strehlen gezogen, da sie sehr arm waren, und zum Bau des anzubauenden Dorfs die Anfuhr des Bauholzes einige Jahre Zeit bedurfte, so sind die Kolonisten in der Lage gewesen, anderweitige Arbeit zu suchen, als Klaferschlagen, Steinbrechen, Dreschen und dergleichen, endlich war im Jahre 1752 das neue Dorf mit Namen Hussinetz erbaut, und waren den 10. September 1752 nach genauer Volkszählung 152 Familienväter mit einer Personenzahl von 549.

An Steuern jährlich	295 Rth.	8 sg.
Zinsen an die Königl. Kammer	100 "	- "
An die Strehlemer Kämmerer Zins	180 "	- "
dto.	5 "	8 "
Schulmeister	16 "	- "
Gemeindehirt	12 "	- "

Summa:	608 Rth.	16 sg.

Außerdem hat der König der Gemeinde Hussinetz ein Darlehen 2000 Rth. gegen 5 Prozent Zinsen bewilligt, diese 2000 Rth. haben des Königs Majestät nach Beendigung des siebenjährigen Krieges den Kolonisten geschenkt.

Die erkaufte Äcker waren im höchsten Grade unkultiviert, und es kostete unsägliche Arbeit, die Berge und den steinigen Boden kulturfähig zu machen. Da die Feldfrüchte noch sehr gering waren, haben sich die Kolonisten oder ein Teil derselben am Winter besonders mit Wollspinnen für Berliner Fabriken beschäftigt. Als Kuriosum führe ich an, das auf dem sogenannten Ziegenberge die auf demselben wildwachsenden Wacholderbeeren im Jahre 1728 für 2 Gulden 24 Crtz. verpachtet waren.

Im Jahre 1755 kaufte das Dorf oder Kolonie Hussinetz die große, mittlere und niederen Ziegenteiche, 21 Mrg. 41 qm von der Königl. Kammer für 32 Rth. 20 Sgr.

Am 8. Juni 1749 wurde von dem angestellten Prediger Blanitzky in der Kirche zu Altstadt zum ersten Mal gepredigt. So entstand das Dorf Hussinetz.

"Designation der zu Hussinetz bei Strehlen neu etablierten böhmischen Familien-Väter.

Georg Wolter	Wenzel Nemetz
Stephan Fanta	Johann Kopatschek
Georg Kupka	Anton Marek
Georg Knorrek	Mathias Aust
Johann Jäkel	Nikol. Heizmann
Johann Hanusch	Anna Laschtowsky
Dorothea Hawatschek	Paul Rybnik

Michael Heislar	Martin Pellischek
Joseph Basche	Wenzel Jawurek
Wenzel Glanz	Tobias Tscherny
Wenzel Matitschka	Daniel Tscherny
Johann Strsibrny	Mathias Merward
Johann Knorrek	Nikolaus Flegler
Paul Hanusch	Paul Wawra
Mathias Richetzky	Johann Schwarz
Mathias Nowak	Maria Schwabkyn
Johann Merward	Wenzel Stranofsky
Johann Sowak	Georg Honzik
Maria Fanta	Anna Podhaisky
Johann Prazan	Martin Francous
Nikolaus Taraba	Marek Hlawatschek
Elisabeth Hamersky	Johann Wlasek
Franz Falteischek	Franz Stranowsky
Nikolaus Pech	Georg Kupka II
Georg Schwarz	Martin Papst Opocny
Wenzel Horak	Johann Jäkel II
Joseph Schindler	Johann Wannecky
Elisabeth Nawratesky	Johann Matejsek
Wenzel Franz	Georg Liebal
Franz Mundil	Philipp Kouba
Georg Sielka	Rob. Krtschil
Franz Hagel	Martin Duschek
Anna Reisek	Georg Glanz
Martin Knorrek	Georg Benesch
Mathias Celachowsky	Magdalena Jäkel
Maria Kaleskin	Johann Prusch
Anna Hulka	Johann Isop
Jakob Matzek	Johann Weselowsky
Joh. Wetwicka	Wencel Hagel
Joh. Prochaska	Johann Pumnier
Georg Nowak	Mathias Matejka
Joh. Richetzky	Georg Kupka III
Martin Poschoik	Georg Strsibrny II
Ludomilla Teschars	Johann Strsibrny II
Joh. Machatschek	Wenzel Sakrawsky
Elis. Cecholfsky	Elisab. Kipry
Joh. Duschek	Georg Hulka
- Meslewsky	Georg Lacina
Karl Taraba	Michal Skorowoni
Wilhelm Willimek	Mathias Pultarek
Joh. Jawurek	Ludomila Woitech
Maria Ruzicka	Johann Franz
Tobias Duschek	Wenzel Nemetz II
Nikol. Krtschil	Johann Matejcek
Joh. Laschtowsky	Johann Schreiber
Paul Petrasky	Wencel Peter
Maria Matischka	Wencel Samek
Joseph Hubatschek	Johann Moses

Joh. Komarek	Kakob Kouba
Wencel Basche	Mathias Matejka
Melichor Karlitschek	Joh. Brautschek
Mathias Nejedli	Nikol. Meslezky
Barbara Frieslin	Joseph Hradetzky
Mathias Liebal	Maria Walaschek
Nikolaus Kupka	Johann Franz
Johann Prusch	Elis. Standerka
Nikolaus Burian	Maria Kosazka
Franz Sylwar	Nikol. Schwarz
Franz Stanek	Elis. Tauschki
Mathias Kipry	Ludom. Siegmund
Katharina Galesky	Mathias Fischer
Tobias Jandera	Joseph Dotschkal
Martin Dotschkal	Georg Stroptarch
Maria Strsibrny	Maria Kulhawa
Elisabeth Jäkel	Veronika Matloulek
Rudolph Delesal	Adam Dawid
Joh. Kratochwil	Jakob Hanusch

befinden sich Familien-Väter 155.

Blanitzky
Prediger

Hussinetz bei Strehlen, den 8. Dezember 1750."

Nachdem die Äcker und Grundstücke und Wald und Wiesen pazelliert, die Kultur befördert, die Kolonisten die Wollspinnerei betrieben, auch schon Webstühle in Betrieb setzten, hat die Bevölkerung durch abermalige Einwanderer aus Böhmen dermaßen zugenommen und vermehrt, daß das Dorf Hussinetz nicht mehr im Stande war, fremde Einwanderer aufzunehmen. So geschah es denn, daß im Jahre 1764 die Königl. Kriegs- und Domainenkammer das dem Fiskus gehörende Vorwerk Mehltheuer, Amts Strehlen, die Äcker, Wiesen, Viehstand gegen eine Erbpacht überlassen.

**"Erbliche Verschreibung
von den 70 Familien, die das Vorwerk Mehltheuer, Amts Strehlen, bebauen.**

Da auf bittliches Ansuchen verschiedener böhmischen Familien hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 10. Mai 1764 das Vorwerk Mehltheuer, Amts Strehlen, ihnen zum Bebauen überlassen, und den 7. Juni bereits mit sämtlichen Acker-, Vieh- und Feld-Inventario übergeben lassen, auch darüber eine erbliche Verschreibung auszufertigen befohlen, so hiermit bis auf Aprobation geschiehet.

Nach denen deshalb verschiedentlich verhandelten Acten empfinden:

1. diese 70 Familien das Vorwerk Mehltheuer und Stock-Teich zu erb- und eigenthümlichen Rechten, welche insgesamt enthalten:

818 Morgen	4 "	R.	Urbarland
113 "	134 "		Wiesen
61 "	78 "		Unland
20 "	132 "		Gartenland im Dorf

1013 "	168 "		Mehltheuer Magdeburger Maß,

180 " R. auf einen Morgen gerechnet, und geben von allen diesem ihren künftigen wahren Eigenthum, welches sie bebauet, und nach Gefallen verkaufen können, ganz und gar kein Kaufgeld.

- Das ganze Inventarium, welches am Vieh 1241 Rth. 12 Sgr. 2 4/5 Pf. beträgt, ist ihnen nebst den zu Winter und Sommer bestellten Feldern auch verschiedenen nicht taxirten Acker-Geräthen umsonst überlassen worden und haben nach der vorgenommenen Ausgleichung bekommen:

84 Schfl.	Weizen	---	Schfl.	4	Mtz.	Hirse
248 "	Roggen	---	"	10	"	Wicken
29 "	Gerste	3	"	10	"	Leinsamen
351 "	Hafer	---	"	8	"	Senfkörner
5 "	Erbsen					

als vollständig bestellt und besäet.

- Jede Familie erhält zum der nöthigen Gebäude, weil Bruchsteine vorhanden sein, für alle-mal 20 Stück Bauholz mit dem Abraum aus dem Königl. Walde ganz frei und umsonst.
- Diese 70 Familien sollen anfänglich unter dem Namen Neu Podiebradt ein neues Dorf erbauen, weil sich aber dabei viele Schwierigkeiten finden, so haben sie die Erlaubnis erhalten, nun 3 Dörfer zu bauen und soll
 - Ober Podiebradt aus 24
 - Mittel- " " 22 und
 - Nieder- " " 24 Wirthen
 bestehen, die so viel es thunlich ist, gleiche Gründe bekommen haben.
- Für alle diese Realitäten und Nutzungen zahlen sie den bisherigen Betrag mit 1315 Rth. 8 ggr. und führen diese Summe in Quartal Ratis prompt an das Amt Strehlen ab, der jährliche Grundzins gehet von Trinitatis zu Trinitatis.
- Dagegen seien sie von allen übrigen landesherrlichen Abgaben als Steuern etc. und herrschaftliche Pflichten frei, weil die Steuern vom ganzen Amt in einer Summe berichtet werden. Sollten sie künftig zu den Steuern indilidualiter gezogen werden, so gehet das, was sie alsdann an Contribution entrichteten, vom dem vorbenannten erblichen Grundzins ab.
- Die Fourage-Lieferungen, Kavallerie-Verpflegung, Einquartirung, Vospann, und was dergleichen allgemeine Landespflichten sein, müssen sie in der Art, wie die Königl. Vorwerker preustiren.
- Weil sie gänzlich freie Leite seien, und ganz und gar keine Dominial-Dienste verrichten, auch kein Hofgesinde stellen, müssen sie bei Kauf- und Erbfällen so wie die sonstigen Freien die Laudennengelder entrichten.
- Sie seien der Amts-Jurisdiction unterworfen, welches mit Aprobation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die Richter einsetzt, wogegen die Gemeinde die Aeltesten selbst erwählt.
- Diejenigen, welche auf den Vorwerksgärten in dem alten Dorfe bauen, stehen der sonstigen vielen Streitigkeiten wegen in alten Dorfs-Pflichten unter dem Scholzen zu Mehltheuer, genießen indeß die ihnen hiermit versprochenen Wohltaten und Freiheiten.
- Weil die drei Felder nicht von gleicher Güten, bleibt der ganzen Gemeinde frei, den zu

erlegenden Zins einmal von allemal unter sich zu reguliren, es muß aber dem Amte die Nachweisung davon nach den Nummern, womit jede Stelle unveränderlich zu bezeichnen, mit dem Namen des jetzigen Besitzers, dessen Acker und Wiesen und davon zu erlegenden Zins eingereicht werden.

12. Weil das Amt die nöthigen Bruchsteine und Lette aus dem Umlande dieses gewesenen Vorwerks genommen hat, und dergleichen in den übrigen Amts-Bemeidnen nicht zu findn ist, so wird, was das Amt hiervon zum Bau brauchte, reservirt, ohne daß die Colonisten eine Bezahlund davon fordern können, die zum Brechen der Steine und Grabung der lette nöthigen Leute gibt das Amt und halt selbige an, den Feldfrüchten keinen Schaden zuzufügen.
13. Wenn die drei Dörfer in Ordnung und bebaut seine, wird in jedem dorfe ein besonderer Richter angesetzt, der alsdann eine vidimirte Abschrift dieser Verschreibung empfängt, das Original aber bleibt in Ober-Podiebrad.
14. Weil die 70 Familien gleiche Freiheiten haben, und eine Hauptverschreibung erhalten, müssen sie in Ansehung des Grundzinses alle vor einen und einer vor alle stehen, weshalb die richter und Aeltesten einer jeder Wirthschaft wohl beobachten und falls einer aber def andere schlecht wirthschaften sollte, müssen sie es gleich, wenn die Erinnerungen nicht helfen, dem Amte Anzeigen, und einem anderen Wirth präsentiren, der der Wirthschaft besser vorstehe, welches auch besonders bei dem jetzigen ersten Aufbau, worinnen viele noch sehr säumig sein, zu beachten ist.
15. Richter und Aeltesten die Bewohner zum fleißigen Spinnen anhalten, auch selbst darin mit gutem Exempel vorgehen.
16. So wie jedes Dorf seine apparte Gerichte bekommt, so muß es ach einen besonderen Schulmeister habenm, wozu soviel es thunlich, einer zu wählen, der das Spinnen oder Wirken gut versteht, und des Tages eine Stunde darin unterrichtet.
17. Wenn die Nummern der Stellen und der Zins regulirt werden, erhält ein jeder eine Verschreibung vom Amte, worinnen die Nr. der Stelle, die Morgenzahl und der Zins deutlich ausgedrückt wird.
18. Bei allen nachherigen Käufen und wenn jemand durch Erbschaft ein Gut bekommt, confirmirt das Amt die darüber ausgefertigten Instrumente.
19. Falls die Grenzen nicht deutlich genug oder gar unrichtig sein sollten, wird es band nach Erhaltung dieser Verschreibung dem Amte angezeigt una Alles in Richtigkeit zu setzen.
20. Weil eine solche Gemeinde nicht ohne dorfordnung bestehen kann, so wird das Amt mit Zuziehung der Gemeinde entwerfen und zur Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einsenden. Zu mehrerer Sicherheit ist diese Verschreibung von dem zeitigen Amtmann und justitiaru auch den Richtern und Aeltesten unterschrieben.

So geschehen Strehlen, den 7. April 1766.

Königl. Preuß. Amt hierselbst.

Johann Minkner,

Ander, Amts-Justitiari.

Matej Dockal.

Joh. Dockal.

pp.

pp.

Vorstehende unter Approbation der Königl. Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer von dem Amte Strehlen ausgefertigten Erbverschreibung für die 70 böhmischen Kolonisten-Familien, denen das Vorwerk Mehltheuer jetzo Neu Podiebrad nebst dem Stockteiche zur Bebauung erb- und eigentümlich überlassen worden, wird in allen ihren Punkten und Klauseln hierdurch confirmirt und bestätigt.

sig. Breslau, den 28. April 1766.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- Und Domainen-Cammer.

pp.

pp.

pp. "

Durch den umstehenden Ankauf von Ländereien vom Fiskus entstanden nun die drei zusammenhängenden Kolonien der evangelisch-reformierten böhmischen Gemeinden Ober-, Mittel und Nieder-Podiebrad. Obgleich der Erbpachtzins auf 1315 Rt. und 8 Sgr. festgesetzt war, wurde er doch am 28. April 1766 bis auf die Summe von 1000 Rth. erlassen und festgesetzt. Mehltheuer bestand, nachdem die Ländereien an die drei Gemeinden verkauft worden, noch aus 4 Bauerngütern und 10 Gärtnerstellen. Auch diese vier Bauerngüter kauften die drei Dörfer Ober-, Mittel- und Nieder-Podiebrad an sich. Die zehn Gärtnerstellen bilden bis heutigen Tages die Gemeinde Mehltheuer, jedoch sind von den Gärtnerstellen wieder vier von den böhmischen acquiriert. Die in Mehltheuer befindlichen böhmischen Bewohner gehören im kirchlichen Verbande zu den vier Gemeinden der erwähnten böhmischen Kolonisten.

Ich komme nun endlich zum fünften Dorfe Pentsch. Diese böhmischen Kolonisten kauften im Jahre 1801 von dem Komerzienrat Wildegans das Rustikalgut zu Pentsch für eine Kaufsumme von 25.500 Rth., dazu gehören 504 Morgen Acker, Forst und Wiesen, teilen diese Grundstücke in 50 Parzellen. Da aber keine 50 Familienväter da befindlich waren, so kaufte 1806 ein Deutscher namens Becker viele Parzellen. Daher bestand damals wie heute das Dorf Pentsch aus böhmisch-reformierten und aus Deutschen. Die böhmischen gehörten zum böhmischen Kirchenverband, hatten einen Lehrer, der böhmisch und deutsch unterrichtete. Eine Schule war im Jahre 1811 gegründet, bis zum Jahre 1830 war deutsch und böhmisch unterrichtet worden. Von da ab wurde der Unterricht in böhmischer Sprache verboten, später aber, 1845, laut Ministerialerlaß wieder erlaubt. Die Oberaufsicht dieser Schule hat der böhmische Geistliche. Die deutschen Einwohner zu Pentsch gehören zum Kirchenverband zu Strehlen.

Zu bemerken ist, daß in dem nahen Dorfe Töppendorf eine bedeutende Einwohnerzahl aus böhmisch evangelisch-reformierten besteht.

Ich komme nun zum sozialen Leben dieser Kolonisten. Sie sind ihren alten Sitten treu geblieben.

Ihr moralisches Leben

In der Häuslichkeit herrscht Reinlichkeit, Fleiß und Frieden. Es finden sich selten Trunkenbolde unter ihnen, obgleich sie hin und wieder einen Schnaps trinken. Musik und Tanz ist verpönt, weder bei Hochzeiten noch sonst bei feierlichen Gelegenheiten ist Musik. Kommt die Jugend zusammen, so wird gesungen. Von Verletzung der ehelichen Treue hört man selten. [Der] Verfasser dieser Schrift bewegt sich unter diesem Völkchen fast 50 Jahre; in diesem halben Jahrhundert ist nur ein einziger schwerer Kriminalfall vorgekommen, und zwar ein junger, charmanter Mensch namens Lellek hatte einen unerlaubten Umgang mit einer Witwe, die in anderen Umständen gewesen sein soll. Nun hatte er ein schön reiches Mädchen, die er heiraten wollte. Die Furcht, daß der Umgang jener Witwe ihm in der Heirat hinderlich sein werde, [überkam ihn; so] faßte er den unglücklichen Entschluß und erdrosselte die Witwe. Er wurde zum Tode verurteilt, aber einige Tage vor der Hinrichtung starb er im Gefängnis zu Brieg. Außer kleinen Holzdiebstählen und einigen Jagtfreveln hört man von keinem Einbruche und Diebereien. Von unehelichen Kindern hört man deshalb weniger, weil die jungen Weber sich sehr leicht selbständig machen können.

Beschäftigung

Die Beschäftigung der böhmischen Kolonisten besteht in Ackerbau und Weberei; sowie die Knaben und Mädchen das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, lernen sie die Weberei. Diese besteht in [der Verarbeitung von] baumwollenen Garn zu Kattun und Kittel, weiß, auch bunt.

Diese fertige Ware wird teils nach Breslau, teils nach den großen Fabriken in Bielau und Peterswalde verkauft. Bis zum Jahre 1830 war der Verdienst so gut, daß mache Weber 2-3 Rth. verdienten, von jener Zeit ist der Verdienst so klein bis nicht ein Taler die Woche, daher die Weber ein sehr dürftiges Leben führen. Die Bevölkerung ist gesund, wohlgebaut und fröhlich, aber von großer physischer Kraft kann nicht die Rede sein, weil sie keine kräftige Nahrung wegen dem schlechten Verdienste sich anschaffen können. Der in Hussinetz wohnhafte Fabrikant Fritz Smolla, der an die Weber das rohe Material verteilt, dieser intelligente Mann erbaute im Jahre 1863 ein Fabrikgebäude von einigen hundert Stühlen der neuesten Konstuktion mit einem Kostenaufwand von ca. 30.000 Rth., wodurch ein besseres Fabrikat bereitet wird. Die Mädchen weben ebenso wie die Jünglinge.

Der Boden wird durch Kühe bearbeitet. Die Gebäude sind bei den Kolonisten durchweg von Stein erbaut und mit weicher Bedachung.

Sämtliche fünf Dörfer gehören unter die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtes zu Strehlen, außerdem unter dem Landratsamt zu Strehlen, Herr Landrat von Lieres und Wilckau. Der zur Zeit fungierende böhmische Pastor [ist Herr] von Tardy, der aber das "von" bei der Unterschrift nicht führt.

Bei der Volkszählung von 1867 bestand die Bevölkerung in

Hussinetz	aus	1275	Seelen	ind. 85	Dtsch.
Ober-Podiebrad	"	292	"	" 9	"
Mittel-Podiebrad	"	416	"	" 32	"
Nieder-Podiebrad	"	199	"	" 8	"
Pentsch	"	111	"		

Hochzeitsgebräuche

Nachdem ein Heiratskandidat bei den Eltern des Mädchens um die Hand den Antrag gestellt und eine allseitige Einwilligung erfolgt ist, wird am nächsten Sonntag die Verlobung und resp. Hochzeit in der Kirche verkündigt. Sofort geht das Brautpaar in Person die Gäste einzulanden. Zugleich werden ernannt zwei Jungfern und zwei Junggesellen. Die Jungfern gehen zur Stadt, um Sträußchen Blumen und Bänder zu kaufen, um die Junggesellen am Hochzeitstage zu schmücken, wofür die Junggesellen einiges Getränk verabreichen.

Zwei Tage vor der Hochzeit beim Kuchenbacken kommen die beiden Jungfern wie Junggesellen zusammen, hier werden dieselben von der Hochzeitsmutter mit Kuchen beschenkt, desgleichen an Verwandte und Nachbarn Kuchen geschickt.

Endlich ist der Hochzeitstag herangekommen. Die Braut geschmückt mit einem Myrthenkranz, Kleider feierlich schwarz, die Sträußchen grün und weiß, Bänder grün und weiß, eine weiße feine Schürze, weißes Halstuch. Der Bräutigam schwarzen Rock, am Hut grüne und weiße Sträußchen, bunte Bänder an der linken Seite des Rockes nebst einem Rosmarinzweig. Die Brautjungern und Junggesellen mit roten und weißen Stäußchen und bunten Bändern. So geputzt ist im Hochzeitshause alles zubereitet, selbst Wagen für einige der Gäste. Eine wichtige Funktion für jede böhmische Hochzeit ist der Hochzeitsdiener, genannt Druzba; dieser ist in das Zeremoniell eingeweiht.

Am Tage der Hochzeit ist der Bräutigam im Hause seiner Eltern. Während der Druzba sich zum Bräutigam begibt, dann um Erlaubnis bittet, den Bräutigam abzuholen, ist im Hochzeitshaus alles vorbereitet. Nun erscheint der Bräutigam unter Vortritt des Druzba, derselbe wendet sich an den Bräutigam und der hält eine inhaltsreiche, gut einstudierte Rede, wo die Brauteltern und das weibliche Geschlecht weinen. Die Braut ergreift die Hand der Eltern, dankt unter Tränen für die Erziehung und Sorgfalt und bittet die Eltern des Bräutigams, sie als Tochter anzunehmen. Ganz

dasselbe tut der Bräutigam, bei den Eltern der Braut. Hierauf bewegt sich der Zug nach der Kirche, vor der Kirche ordnet der Druzba, daß erst das Brautpaar, sodann die Brautjungern und Junggesellen, hinter ihnen die jungen Gäste und zuletzt die älteren, die männlichen rechts, die weiblichen links.

In derselben Ordnung werden die Sitze in der Kirche eingenommen. Nach einigen Versen, die unter Orgelbegleitung gesungen werden, kommt der Herr Geistliche an Gottes Tisch, der Druzba setzt die ältere der Brautjungfern dem Bräutigam einen Myrtenkranz auf sein Haupt, welcher nach der Trauung wieder heruntergenommen wird. Ringewechseln findet nicht statt. Der Geistliche legt die rechten Hände zusammen. Es folgt der Trauungsakt. Nach dieser Kopulation werden einige Verse gesungen, sodann geht das Brautpaar zu Gottes Tisch und stattet dem Geistlichen ihren Dank ab. Sämtliche Anwesende gehen in derselben Ordnung, wie sie gekommen, ins Hochzeitshaus, wo die Speisen durch den Druzba aufgetragen werden. Beim letzten Gerichte, wo der Kaffee getrunken wird, bringt der Druzba das erste Geschenk der zwei Brautjungfern und Junggesellen der Braut, sowie die Hochzeitsgeschenke der Eltern und Verwandten. Die Braut dankt für die Liebesgaben, wobei der Druzba viele zum Lachen bringt. Es werden die Gesangbücher zur Hand genommen und einige Verse gesungen, beim letzten Vers entfernt sich der Druzba mit dem Bräutigam, da erscheint die ältere Brautjungfer mit einer älteren Frau, Staroswarbi, die der Braut den Kranz abnehmen und eine neue, stattliche Haube aufsetzen; mit dieser Handlung ist der Gesang beendet. Gleich darauf kommt der Druzba mit dem Bräutigam, um sich neben seine Braut zu setzen, dieser will seine Braut nicht anerkennen, weil der Kranz fehlt; diese Sitte macht viel zu lachen, bis es dem Druzba durch vieles Zureden gelingt, daß der Bräutigam seine Braut anerkennt. Ungefähr um 1 Uhr nach Mitternacht hat das Fest sein Ende erreicht, und sämtliche Gäste nehmen ihren Heimweg.

Begräbnisse

Die Begräbnisse sind fast wie die deutschen, nur mit dem Unterschied, daß die Leichengesänge im Hause des Verstorbenen beim offenen Sarge gesungen werden. Die Begleitung von Posaunenmusik geschieht öfters bei jugendlichen Leichen. Zu den Begräbnissen wird niemand eingeladen.

Die Geistlichen Seelsorger werden auf deutschen Hochschulen gebildet, auch die Lehrer auf Seminaren. Die Predigten sind alle in böhmischer Sprache, desgleichen ihre Kirchenlieder. Der zeitige Pastor, Herr von Tardy, ein alter, sehr geehrter und geachteter Mann, ist auch ein guter Kanzelredner in rein deutscher Sprache, derselbe ist wohnhaft in der Altstadt. Die männliche Bevölkerung in den Kolonien können alle lesen und schreiben, die Männer sind gut gewachsen, von nicht unangenehmer Gesichtsbildung, haben einen natürlichen Verstand und besondere Gewandtheit, in manchen Fällen auch künstlerischen Sinn. Zur Zeit lebt ein gewisser Stranowsky, dieser verfertigt Tabaksdosen aus Buchsbaum mit künstlichen Zierarten und kunstreichen Wappen in erhabener, sauberer Arbeit, wo von weit und breit Bestellungen kommen.

Die weibliche Bevölkerung sind untersetzter Statur, haben vermöge ihrer häuslichen Weberarbeit einen weißen Tain, fast alle schöne Gestalten, ihre Bekleidung nach alter Sitte ohne Luxus, aber nett und rein.

Gegenwärtige Lehrer

1. Kantor und Organist Herr Schicha,
2. Lehrer Herr Tschech,
3. Lehrer Herr Böhm.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß im Laufe der Zeit sehr viel böhmisch evangelisch-reformierte nach vielen Gegenden sich in Schlesien angesiedelt, z. B. in Friedrichsgrätz bei Oppeln,

bei der Stadt Polnisch-Wartenberg und dergleichen mehr.

In dieser von mir Unterzeichneten verfaßten Geschichte und Chronik mag noch so manches zu ergänzen sein, da aber über die böhmischen Kolonisten weder eine Chronik noch eine Geschichte existiert, so war es mir aus einigen Urkunden und Traditionen zusammenzustellen nur möglich.

Geschrieben und verfaßt zu Strehlen im September 1868.

Heymann Ehrlich,
geb. im September 1780.

[Der Verbleib des handschriftlichen Originals (früher wohl Bestandteil der Hussinetzer Bibliothek) ist mir noch nicht bekannt. Hier diente eine beglaubigte Abschrift des Aufsatzes aus dem Jahr 1945 als Grundlage, die bei Kurt Flegler vorliegt. - Der Verfasser Heymann Ehrlich war Likörfabrikant und Lottereeinehmer in Strehlen. Er war der Großvater des Nobelpreisträgers Paul Ehrlich und starb 1875 in Strehlen.]